

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 17/2023
(24. Juli 2023)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Gesundheit – StuPro DHBW Gesundheit)**

vom 19. Dezember 2017

einschließlich der Fünften Änderungssatzung

vom 24. Juli 2023

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 12. Juli 2022. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 3. Juli 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 24. Juli 2023 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Fünften Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 24. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 16/2023 vom 24. Juli 2023) enthält.

Inhaltsübersicht

A: Allgemeiner Teil	4
1. ABSCHNITT: Allgemeines	4
§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen	4
§ 2 Dauer und Umfang des Studiums	4
§ 3 Modularisierung	4
§ 4 Organisation des Studiums	5
2. ABSCHNITT: Prüfungen	6
§ 5 Prüfungsleistungen	6
§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses	7
§ 7 Bestehen der Modulprüfungen	7
§ 8 Notenbekanntgabe	8
§ 9 Anerkennung und Anrechnung	8
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit	11
§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen	12
§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich	12
§ 15 Prüfung von Theoriemodulen	13
§ 16 Prüfung von Praxismodulen	15
§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen	17
3. ABSCHNITT: Bachelorarbeit	20
§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf	20
§ 19 Betreuung und Bewertung	20
§ 20 Bestehen und Wiederholung	20
4. ABSCHNITT: Bachelor-Abschluss	21
§ 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote	21
§ 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad	22
§ 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades	22
B: Studiengangsspezifische Regelungen	23
§ 24 Studiengangsspezifische Zugangs- beziehungsweise Abschlussvoraussetzungen	23
C: Schlussbestimmungen	25
§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht	25
§ 26 Überdenkungsverfahren	25
§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren	25
§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	26
Anlage 1 (zu § 5)	27
1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1	27
2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)	33

Anlage 2 (zu § 4 und § 5) Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen	34
Anlage 3 (zu § 10) Notendefinitionen und Notenbeschreibungen	44
Anlage 4 (zu § 9) Modifizierte Bayerische Formel	47

A: Allgemeiner Teil

1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und hochkomplexe Versorgungssituationen übergreifend zu lösen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht. ²Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) beträgt sieben Semester.

(2) Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums an der DHBW beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des European Credit Transfer Systems (ECTS). ²Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte.

(3) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen beim Dualen Partner. ²Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. ³Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. ²Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. ³§ 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt. ⁴Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modular aufgebaut.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inklusive Prüfungen) und Selbststudium (inklusive Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

- (4) Die ECTS-Leistungspunkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.
- (5) Die DHBW kann Zusatzmodule anbieten, die pro Studienjahr im Umfang von maximal 5 ECTS-Leistungspunkten freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können.²Hierfür können ECTS-Leistungspunkte vergeben und im Transcript of Records (ToR) ausgewiesen werden, die aber nicht bei der Ermittlung der 210 ECTS-Leistungspunkte für den Bachelorabschluss berücksichtigt werden. ³Zusatzmodule sind Module, die akkreditiert und im aktuellen Modulkatalog enthalten sind.
- (6) Das Modul „Kommunikations- und Präsentationskompetenz“ kann auf Antrag für entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen durch das Modul „Soziale Kompetenzen“ ersetzt werden.
- (7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung möglich.
- (8) Die DHBW kann einzelne oder mehrere Module des Studienganges im Rahmen von Zertifikatsprogrammen nach § 31 Absatz 5 LHG als Hochschulzertifikatskurse anbieten. ²Näheres ist in den Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Organisation des Studiums

- (1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2).
- (2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, zentralen DHBW-Gremien gemäß den von der DHBW festgelegten Leitlinien.
- (3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind zu Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.
- (4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW. ²Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. ³Bei mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projekt- und Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. ⁴§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

2. ABSCHNITT: Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Assignment (A)
2. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)
3. Klausurarbeit (K)
4. Kombinierte Prüfungsform (KP)
5. Leistungsnachweis (LN)
6. Mündliche Prüfung (MP)
7. Portfolio (PF)
8. Präsentation (P)
9. Praktische Prüfung (PP)
10. Projektarbeit (PA)
11. Referat (R)
12. Seminararbeit (SE)
13. Transferleistung (TL)
14. Bachelorarbeit (BA)

(2) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(3) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen und die Prüfungsformen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. ²In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Qualifikationsziele festgelegt. ³Die Studiengangsleitung gibt die Anforderungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie die Bewertungsmodalitäten spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt. ⁴Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen oder Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, erfolgt jeweils eine Punktevergabe. ⁵Die Feststellung der Modulnote erfolgt auf Basis der Punkteaddition.

(4) Bei selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde, sowie dass die eingereichte elektronische Version mit der gegebenenfalls eingereichten gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. ²Eine ausschließlich elektronische Abgabe von selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen sowie der schriftlichen Versicherung nach Satz 1 ist möglich, sofern die Studienakademie hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.

(5) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(6) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.

- (7) In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (8) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (zum Beispiel Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.3 aufgeführten Bestimmungen zulässig.
- (9) Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. ²Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.4.
- (10) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.
- (11) Bei der Festlegung der konkreten Prüfungsformen für die Module ist zu beachten, dass je Semester maximal sechs Klausurarbeiten geschrieben werden. ²Im Bachelorstudium sollte es mindestens sechs Theoriemodule geben, in denen die zu erbringenden Prüfungsleistungen durch eine andere Prüfungsform als die Klausur oder in denen maximal 50 Prozent der zu erbringenden Prüfungsleistungen durch eine Klausur abgelegt werden.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Studienphasen absolviert hat. ²Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung durchgeführt wird. ³Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. ⁴Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.
- (2) Für Prüfungen, deren Erstversuch noch bevorsteht, entfällt die Zulassung wieder, wenn nach der Zulassung der Prüfungsanspruch aufgrund endgültigen Nichtbestehens eines Moduls eines zurückliegenden Semesters verloren wurde. ²Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Zulassung entfällt, ist der Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 8 Absatz 2 beim Prüfling.
- (3) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. ³Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Prüfungsteile als nicht begonnen.

§ 7 Bestehen der Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der

Umfang der Prüfungsleistungen. ⁴Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. ³Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. ⁴Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ⁵Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und die benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 8 Notenbekanntgabe

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung erhalten die Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Der Bescheid nach Absatz 1 und 2 erfolgt in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte sind zu vergeben. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die Noten umgerechnet. ³Die Umrechnung erfolgt nach der modifizierten Bayerischen Formel gemäß Anlage 4. ⁴Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. ⁵Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement als solche gekennzeichnet.

(3) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist bei der jeweiligen Studiengangsleitung zu stellen. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht. ⁵Eine Anerkennung von später absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für eine bereits zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistung wird nicht vorgenommen. ⁶Nach positiver Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung ist eine Teilnahme an der betreffenden Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen. ⁷Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können im Rahmen der DHBW „Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“ angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.

(7) Die Vorschrift des § 35 LHG bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. ⁴Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des von der Hochschule dafür vorgesehenen Formulars; besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. ³In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(3) Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ²Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber wenn seit Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird ein Rücktritt aus wichtigem Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, werden Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, anerkannt.

(5) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht

bestanden“ bewertet. ⁵Bei schweren Verstößen kann die Studienakademie festlegen, dass die Bewertung der Wiederholungsprüfung auf die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beschränkt ist.

(6) Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).¹

(7) In besonders schweren oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann die Studienakademie die Studierenden von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang der DHBW ausschließen.

(8) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung ²Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(9) Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) gelten für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß bezüglich der staatlichen Prüfung vorrangig die Vorschriften der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person bei der Studienakademie angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. ³Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit ist zudem eine Stellungnahme vom Dualen Partner beizufügen. ⁴Im Falle von Krankheit ist die Stellungnahme des Dualen Partners entbehrlich.

¹ Nichtamtliche Fußnote:

Neue Regelung zur Überprüfung auf Plagiat in § 9 der Satzung zur studien- und fachübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichem Bezug („Nach-Pandemie-PO“) vom 11. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2022):

- (1) Die Hochschule ist berechtigt, schriftliche Prüfungsarbeiten zur Sicherung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis auf wissenschaftliches Fehlverhalten zu überprüfen (Plagiat).
- (2) Der Abgleich kann elektronisch erfolgen und bezieht sich insbesondere auf hochschulintern vorhandene, in verfügbaren Datenbanken gespeicherte Inhalte oder öffentlich zugängliche Quellen.
- (3) Die Entscheidung, ob ein Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, trifft die prüfende Person.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauffolgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. ²Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel zwei Wochen vorher mitzuteilen. ³§ 14 bleibt unberührt.

(2) Ist die zu prüfende Person im Falle von Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, aus wichtigem Grund daran gehindert, an einzelnen Prüfungsteilen teilzunehmen, werden die nicht absolvierten Prüfungsteile entsprechend § 13 Absatz 1 nachgeholt.

(3) Hat die zu prüfende Person im Falle von Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, aus wichtigem Grund an keinem dieser Prüfungsteile teilgenommen, ist diese Prüfungsform als Ganzes nach folgenden Maßgaben nachzuholen. ²Die betreffende Prüfungsform wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen nachgeholt. ³Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. ⁴Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn das Nachholen der ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Studienakademie kann Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutterschutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, im Einzelfall angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen gewähren.

(2) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass für sie geltende Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen beachtet und entsprechend ihres Schutzzwecks angewandt werden. ²Schutzgesetze im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

(3) Für die Inanspruchnahme von Schutzrechten bedarf es eines Antrags der zu prüfenden Person. ²Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung bei der Studienakademie einzureichen; die zugrunde liegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht wurden und die Voraussetzungen der Schutzvorschrift gegeben sind. ⁴In diesem Falle ist die zu prüfende Person berechtigt, die von dem jeweiligen Schutz umfassten Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abzulegen. ⁵Die zu prüfende Person hat Änderungen bei den Tatsachen, die sich auf die Anwendung und Beurteilung der Schutzvorschrift im konkret entschiedenen Fall auswirken können, unverzüglich nach Kenntnis der Studienakademie mitzuteilen.

(4) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einer andauernden Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden

(Nachteilsausgleich). ²Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfung in einer anderen geeigneten Form zugelassen werden.

(5) Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs nach Absatz 4 bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. ²Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses bei der Studienakademie einzureichen. ³In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträchtigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ⁴Das Attest muss die für die Beeinträchtigung zugrunde liegenden Befundtatsachen sowie eine fachärztliche Einschätzung enthalten, dass und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung zur Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Form oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorliegt. ⁵In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. ⁶Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt der Studienakademie.

(6) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden. ²Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses bei der Studienakademie einzureichen. ⁴In dem Antrag sind die besonderen Tatsachen darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. ⁵Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt der Studienakademie.

§ 15 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. ²Diese bestehen aus den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers.

(3) Bei Verhinderung² einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt

² **Nichtamtliche Fußnote:**

Neue Regelung zur Verhinderung prüfender Personen in § 4 Absatz 4 der Satzung zur studien- und fachübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichem Bezug („Nach-Pandemie-PO“) vom 11. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2022):

(4) Bei Verhinderung einer prüfenden Person kann eine andere fachlich geeignete und bereits zuvor als prüfende Person bestellte Person die Prüfung abnehmen.

die Studienakademie³ ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten ist.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörende zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. ³Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörenden nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

³ **Nichtamtliche Fußnote:**

Neue Regelung zur Bestellung prüfender Personen in § 3 der Satzung zur studien- und fachübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichem Bezug („Nach-Pandemie-PO“) vom 11. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2022):

- (1) Als prüfende Personen können volljährige natürliche Personen bestellt werden, die entsprechend der §§ 47, 52 und 56 LHG fachlich qualifiziert sind. ²Neben Personal im Sinne des § 44 LHG können auch fachlich qualifizierte Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Praxis als prüfende Personen bestellt werden. ³Bei diesen ist Voraussetzung für eine Bestellung, dass sie über die für Lehrbeauftragte geltenden fachlichen Voraussetzungen gemäß § 56 Absatz 2 LHG verfügen.
- (2) Im Bachelorstudium wird die Bestellung der prüfenden Person von der Studiengangsleitung des zugeordneten Studiengangs vorgenommen. ²Im Masterstudium erfolgt die Bestellung durch die zuständige Fachbereichsleitung. ³In der Erteilung eines schriftlichen Lehrauftrags ist in der Regel die Bestellung zur prüfenden Person für die Prüfung, die mit der Lehrveranstaltung verbunden ist, enthalten. ⁴Bei Professorinnen und Professoren zählt die Mitwirkung an Prüfungen zu den Dienstaufgaben nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 LHG, eine Bestellung findet deshalb nicht statt.
- (3) Die Bestellung als prüfende Person erfolgt in Textform. ²Die Bestellung gilt für fünf Jahre ab der Erteilung des Lehrauftrags, bei fehlendem Lehrauftrag ab dem Datum des Bestellschreibens. ³Mit der Bestellung wird zugleich festgelegt, auf welche Module sich die Bestellung bezieht.
- (4) Für die Äquivalenzprüfung im Rahmen der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten bestellt die Anrechnungskommission des jeweiligen Studien- oder Fachbereichs die prüfende Person. ²Prüfende Personen sind in der Regel diejenigen, die in dem betreffenden Modul an den Studienakademien lehren. ³Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Vorschriften zur Bestellung prüfender Personen im Rahmen von Studiengängen mit externer staatlicher Beteiligung oder unter externer staatlicher Aufsicht, insbesondere im Studienbereich Gesundheit, bleiben unberührt.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

(9) Für die Prüfung der Theoriemodule⁴ im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW), die Bestandteile der staatlichen Prüfung sind, gelten vorrangig die Vorschriften des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Prüfung von Praxismodulen

(1) Bestandteil des Studiums sind drei Praxismodule. ²Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) besteht ein viertes Praxismodul in Form des praktischen staatlichen Prüfungsmoduls. ³Die berufsintegrierenden Studiengänge Angewandte Pflegewissenschaft (APW) und Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend (AHW-berufsintegrierend) umfassen jeweils zwei Praxismodule.

(2) Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen des ersten und zweiten Studienjahres ist jeweils eine Projektarbeit. ²Die bestandene Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist von der Verfasserin oder dem Verfasser als Präsentation vorzutragen. ³Die Prüfungsleistung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine mündliche Prüfung. ⁴Jedes Praxismodul beinhaltet auch die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“. ⁵Im Studiengang Physician Assistant (PA) ist die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres mit einer praktischen Prüfung kombiniert. ⁶Darüber hinaus ist im Studiengang Physician Assistant (PA) im Praxismodul des dritten Studienjahres zusätzlich eine Projektarbeit zu erstellen. ⁷Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) ist die Projektarbeit des ersten und zweiten Studienjahres mit einer praktischen Prüfung kombiniert. ⁸Im dritten Studienjahr wird im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) die mündliche Prüfung durch eine praktische Prüfung ersetzt. ⁹Die Prüfung des Praxismoduls im siebten Semester im primärqualifizierten Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) ist eine praktische Prüfung, die gleichzeitig die praktische staatliche Prüfung darstellt.

(3) Die Studienakademie benennt⁵ für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit eine wissenschaftlich qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. ²Diese oder

⁴ **Nichtamtliche Fußnote:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschriften für die Prüfung der „Theorie- und Praxismodule“ vorrangig gelten. Die Regelung wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

⁵ **Nichtamtliche Fußnote:**

Neue Regelung zur Bestellung prüfender Personen in § 3 der Satzung zur studien- und fachübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichem Bezug („Nach-Pandemie-PO“) vom 11. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2022):

(1) Als prüfende Personen können volljährige natürliche Personen bestellt werden, die entsprechend der §§ 47, 52 und 56 LHG fachlich qualifiziert sind. ²Neben Personal im Sinne des § 44 LHG können auch fachlich qualifizierte Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Praxis als prüfende Personen bestellt werden. ³Bei diesen ist Voraussetzung für eine Bestellung, dass sie über die für Lehrbeauftragte geltenden fachlichen Voraussetzungen gemäß § 56 Absatz 2 LHG verfügen.

dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, eine Professorin oder ein Professor oder Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein.

(4) Die Projektarbeit im ersten Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.²Im zweiten Praxismodul sind die Projektarbeit und deren Präsentation zwei Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden; im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) werden im zweiten Praxismodul die Projektarbeit und deren Präsentation sowie die praktische Prüfung als Prüfungsleistungen jeweils getrennt benotet.³Die Bewertung der Projektarbeit obliegt der oder dem nach Satz 1 benannten Prüferin oder Prüfer; es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden; die Bewertung der Präsentation wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der DHBW oder einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter der DHBW und mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen.⁴§ 15 Absätze 4 bis 7 gelten für die Präsentation entsprechend.⁵Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) ermittelt.

(5) Für die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres werden für jeden Studiengang beziehungsweise Studienrichtung, von der Studienakademie Prüfungsausschüsse gebildet.²Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern.³Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer der Studienakademie.⁴Für den Fall seiner Verhinderung⁶ ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.⁵Neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein.⁶Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) wird die Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres als praktische Prüfung durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudium wird die Bestellung der prüfenden Person von der Studiengangsleitung des zugeordneten Studiengangs vorgenommen.²Im Masterstudium erfolgt die Bestellung durch die zuständige Fachbereichsleitung.³In der Erteilung eines schriftlichen Lehrauftrags ist in der Regel die Bestellung zur prüfenden Person für die Prüfung, die mit der Lehrveranstaltung verbunden ist, enthalten.⁴Bei Professorinnen und Professoren zählt die Mitwirkung an Prüfungen zu den Dienstaufgaben nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 LHG, eine Bestellung findet deshalb nicht statt.

(3) Die Bestellung als prüfende Person erfolgt in Textform.²Die Bestellung gilt für fünf Jahre ab der Erteilung des Lehrauftrags, bei fehlendem Lehrauftrag ab dem Datum des Bestellschreibens.³Mit der Bestellung wird zugleich festgelegt, auf welche Module sich die Bestellung bezieht.

(4) Für die Äquivalenzprüfung im Rahmen der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten bestellt die Anrechnungskommission des jeweiligen Studien- oder Fachbereichs die prüfende Person.²Prüfende Personen sind in der Regel diejenigen, die in dem betreffenden Modul an den Studienakademien lehren.³Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Vorschriften zur Bestellung prüfender Personen im Rahmen von Studiengängen mit externer staatlicher Beteiligung oder unter externer staatlicher Aufsicht, insbesondere im Studienbereich Gesundheit, bleiben unberührt.

⁶ **Nichtamtliche Fußnote:**

Neue Regelung zur Verhinderung prüfender Personen in § 4 Absatz 4 der Satzung zur studien- und fachübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichem Bezug („Nach-Pandemie-PO“) vom 11. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2022):

(4) Bei Verhinderung einer prüfenden Person kann eine andere fachlich geeignete und bereits zuvor als prüfende Person bestellte Person die Prüfung abnehmen.

⁷Die praktische Prüfung nach Satz 6 wird von einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter der DHBW (Praxisbegleitung) in Abstimmung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Praxis (Praxisanleitung) vorgenommen. ⁸Die praktische Prüfung im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) im siebten Semester wird in Form einer staatlichen Prüfung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

(6) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden, theoretischen Konzepte. ²Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (und andere Methodenkompetenzen) einbeziehen. ³Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²§ 15 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann die nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden; bei schriftlichen Prüfungsleistungen (außer Klausurarbeiten und Bachelorarbeiten) erfolgt die einmalige Wiederholung bei Nichtbestehen in Form einer Überarbeitung. ²Die Regelung des § 5 Absatz 5 findet Anwendung. ³Die Wiederholungsprüfung hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. ⁴Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung. ⁵Wird die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls nicht mit „bestanden“ oder die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitbegutachtung der wiederholten Projektarbeit. ⁶Diese wird durchgeführt von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW), die oder der von der zuständigen Studiengangsleitung benannt wird. ⁷Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei der Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls die Studienakademie über das Bestehen. ⁸Bei der Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls wird die endgültige Note als

arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt.

(3) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

(4) Wurde eine Prüfungsform mit mehreren Prüfungsteilen als benotete Prüfungsleistung erbracht und nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal nach den folgenden Maßgaben wiederholt werden. ²Die betreffende Prüfungsform wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen wiederholt. ³Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. ⁴Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Wiederholung der ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

(5) Wurde eine Prüfungsform mit mehreren Prüfungsteilen als unbenotete Prüfungsleistung erbracht und mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach den Maßgaben des Absatz 4 wiederholt werden.

(6) Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. ²Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ³Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.⁷

(7) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 ist pro Studienjahr nur jeweils einmal möglich. ²Bei Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, ist die Prüfungsleistung in dem Studienjahr wiederholt nicht bestanden, in dem das Modul zuletzt stattgefunden hat.

(8) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 führt die Studiengangsleitung mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten⁸ fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers

⁷ **Nichtamtliche Fußnote:**

Neue Regelung zur Bewertung bei der zweiten Wiederholungsprüfung in § 4 Absatz 2 Satz 2 der Satzung zur studien- und fachübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichem Bezug („Nach-Pandemie-PO“) vom 11. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2022):

²Die Bewertung erfolgt nicht über die Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) oder „nicht ausreichend“ (Notenwert 5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, sondern nach den allgemeinen Vorschriften über die Bewertung von Prüfungsleistungen (offene Bewertung).

⁸ **Nichtamtliche Fußnote:**

Neue Regelung zur Bestellung prüfender Personen in § 3 der Satzung zur studien- und fachübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichem Bezug („Nach-Pandemie-PO“) vom 11. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2022):

(1) Als prüfende Personen können volljährige natürliche Personen bestellt werden, die entsprechend der §§ 47, 52 und 56 LHG fachlich qualifiziert sind. ²Neben Personal im Sinne des § 44 LHG können auch fachlich qualifizierte Vertreterinnen oder Vertreter

durch.⁹ ²Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung. ³Die Prüferinnen und Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. ⁴Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers. ⁵Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 6 entfällt bei Prüfungsleistungen der Praxismodule.

(10) Bei Verhinderung¹⁰ einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 8 beauftragt die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(11) § 15 Absätze 5, 6 und 8 gelten entsprechend.

(12) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht

der beruflichen Praxis als prüfende Personen bestellt werden. ³Bei diesen ist Voraussetzung für eine Bestellung, dass sie über die für Lehrbeauftragte geltenden fachlichen Voraussetzungen gemäß § 56 Absatz 2 LHG verfügen.

(2) Im Bachelorstudium wird die Bestellung der prüfenden Person von der Studiengangsleitung des zugeordneten Studiengangs vorgenommen. ²Im Masterstudium erfolgt die Bestellung durch die zuständige Fachbereichsleitung. ³In der Erteilung eines schriftlichen Lehrauftrags ist in der Regel die Bestellung zur prüfenden Person für die Prüfung, die mit der Lehrveranstaltung verbunden ist, enthalten. ⁴Bei Professorinnen und Professoren zählt die Mitwirkung an Prüfungen zu den Dienstaufgaben nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 LHG, eine Bestellung findet deshalb nicht statt.

(3) Die Bestellung als prüfende Person erfolgt in Textform. ²Die Bestellung gilt für fünf Jahre ab der Erteilung des Lehrauftrags, bei fehlendem Lehrauftrag ab dem Datum des Bestellschreibens. ³Mit der Bestellung wird zugleich festgelegt, auf welche Module sich die Bestellung bezieht.

(4) Für die Äquivalenzprüfung im Rahmen der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten bestellt die Anrechnungskommission des jeweiligen Studien- oder Fachbereichs die prüfende Person. ²Prüfende Personen sind in der Regel diejenigen, die in dem betreffenden Modul an den Studienakademien lehren. ³Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Vorschriften zur Bestellung prüfender Personen im Rahmen von Studiengängen mit externer staatlicher Beteiligung oder unter externer staatlicher Aufsicht, insbesondere im Studienbereich Gesundheit, bleiben unberührt.

⁹ **Nichtamtliche Fußnote:**

Neue Regelung zur Anzahl prüfender Personen in § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3 der Satzung zur studien- und fachübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichem Bezug („Nach-Pandemie-PO“) vom 11. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2022):

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht bei der zweiten Wiederholungsprüfung in einem Modul aus zwei prüfenden Personen.

(3) Bei Prüfungen unter gesetzlich geregelter Beteiligung einer externen staatlichen Person oder Stelle oder einer Praxisvertretung gehen die entsprechenden Vorschriften den Regelungen dieser Satzung in ihrem Anwendungsbereich vor.

¹⁰ **Nichtamtliche Fußnote:**

Neue Regelung zur Verhinderung prüfender Personen in § 4 Absatz 4 der Satzung zur studien- und fachübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichem Bezug („Nach-Pandemie-PO“) vom 11. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2022):

(4) Bei Verhinderung einer prüfenden Person kann eine andere fachlich geeignete und bereits zuvor als prüfende Person bestellte Person die Prüfung abnehmen.

bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. ²Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG in Verbindung mit § 62 Absatz 4 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

(13) Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) gelten bezüglich der Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung sowie zusätzlichen Praxiseinsätzen vorrangig die Vorschriften der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

3. ABSCHNITT: Bachelorarbeit

§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden im Benehmen mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Studienakademie vergeben. ²Die schriftliche Anmeldung zur Bachelorarbeit bei der Studiengangsleitung hat durch die oder den Studierenden spätestens zu dem von der Studienakademie festgesetzten Termin zu erfolgen. ³Die Studiengangsleitung genehmigt das Thema.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in den Praxisphasen des dritten Studienjahres erstellt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ²In Studienmodellen mit in der Woche wechselnden Theorie- und Praxistagen verlängert sich die Bearbeitungszeit in der Art, als dass die zur Verfügung stehenden Praxistage unverändert bleiben. ³Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte. ⁴Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

§ 19 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studiengangsleitung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers benennt eine Professorin oder einen Professor oder eine Akademische Mitarbeiterin oder einen Akademischen Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 20 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Studiengangsleitung zieht eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer hinzu, wenn die erste Prüferin oder der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. ²Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; § 18 Absatz 2 gilt entsprechend. ²Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT: Bachelor-Abschluss

§ 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20 Prozent und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80 Prozent ein. ²Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls zu gewichten. ³Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Leistungspunkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. ⁴§ 10 Absatz 1 gilt entsprechend. ⁵Nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnoten gehen die Noten ein, die durch eine Äquivalenzprüfung erzielt wurden.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Bachelorstudiengangs an der DHBW, nach Festlegung durch die Fachkommission gegebenenfalls auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstellt. ²Diese wird dem Transcript of Records beigelegt. ³Die „ECTS-Einstufungstabelle“ stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. ⁴Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs beziehungsweise der Studienrichtung innerhalb eines Referenzzeitraums von in der Regel drei Studienjahren. ⁵Die Kohorte muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen. ⁶Wird ein Studiengang beziehungsweise eine Studienrichtung neu eingerichtet, wird abweichend von Satz 4 eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfasst. ⁷Bei Studiengängen, die nach Satz 4 keine Kohorte von mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen, gilt abweichend von Satz 4 ein Referenzzeitraum von fünf Jahren. ⁸Ergänzend wird ein ECTS-Klassifizierungsgrad zugeordnet. ⁹Dabei werden dieser Klassifizierung folgende konkreten Notenwerte zu Grunde gelegt:

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 2,5
D	2,6 – 3,5
E	3,6 – 4,0

§ 22 Abschlusssdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlusssdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. ²Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angegeben.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. ²Beide Abschlusssdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Leistungspunktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Leistungspunktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtleistungspunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. ²Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) In der Notenbescheinigung (Transcript of Records) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. ²Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

(6) Im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) wird das Abschlusszeugnis von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. ²Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.

§ 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlusssdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absatz 5 bis 7 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. ²Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlusssdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlusssdokumente einzuziehen.

B: Studiengangsspezifische Regelungen

§ 24 Studiengangsspezifische Zugangs- beziehungsweise Abschlussvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Physician Assistant (PA) erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus über eine abgeschlossene Ausbildung mit mindestens dreijähriger Regelausbildungsdauer in einem nichtärztlichen Heil- oder sonstigen Gesundheitsfachberuf im Bereich der Humanmedizin einschließlich dem der beziehungsweise des Medizinischen Fachangestellten verfügt. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Berufsabschluss beizufügen.

³Als Ausbildung im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die Berufsabschlüsse als

- Altenpflegerin/Altenpfleger,
- Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent (ATA),
- Diätassistentin/Diätassistent,
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpflegerin,
- Hebamme/Entbindungspfleger,
- Logopädin/Logopäde,
- Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter (MFA),
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik (MTAF),
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (MTLA),
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent (MTRA/MTAR),
- Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter,
- Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent (OTA),
- Orthoptistin/Orthoptist,
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut,
- Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter (ZFA).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen für den primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) ergeben sich aus § 10 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) in Verbindung mit weiteren Voraussetzungen des LHG sowie der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des erforderlichen Abschlusses beizufügen.

(3) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend (AHW-berufsintegrierend) erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Du-

alen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus über eine abgeschlossene Ausbildung als Hebamme/Entbindungspfleger verfügt. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Berufsabschluss beizufügen.

(4) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (APW) erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus über eine abgeschlossene Ausbildung als Pflegefachkraft (Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin/Altenpfleger, Pflegefachfrau/Pflegefachmann) verfügt. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Berufsabschluss beizufügen.

(5) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Medizintechnische Wissenschaften (MTW) im Anrechnungsmodell erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus über eine abgeschlossene Ausbildung als Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent (MTA mit den drei Fachrichtungen Laboratorium, Radiologie und Funktionsdiagnostik), als Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent oder als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter verfügt. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Berufsabschluss beizufügen.

(6) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV) im Anrechnungsmodell erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung hinaus über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Logopädin/Logopäde, Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger oder Altenpflegerin/Altenpfleger verfügt. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Berufsabschluss beizufügen.

(7) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im ausbildungsintegrierenden Studiengang:

- Physiotherapie (PT) ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeut
- Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW) ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann
- Angewandte Hebammenwissenschaft – Hebammenkunde (AHW-HK) ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger.

(8) Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsverordnung für

Hebammen (HebStPrV).

(9) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) werden an der Hochschule abgelegt. ²Die Entscheidung über den Prüfungsort und die Prüfungsart des praktischen Prüfungsteils erfolgt unter Beachtung des § 29 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) durch den Prüfungsausschuss.

(10) Die Leistungen in der staatlichen Prüfung im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) werden gemäß § 20 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStrPrV) benotet.

C: Schlussbestimmungen

§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushängung der Abschlussdokumente aufbewahrt. ²Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. ³Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 26 Überdenkungsverfahren

Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. ²Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. ³Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. ⁴Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. ⁶Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber

wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2020 im ersten Studienjahr aufnehmen. ³Sie gilt erstmals auch für Studierende, die aufgrund eines Studiengangswechsels erneut ein Studium im ersten Studienjahr aufnehmen.

(2) Für Studierende, die bis zum Inkrafttreten der zweiten Satzung zur Änderung dieser Satzung ihr Studium im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (APW) begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 29. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Duale Hochschule Baden-Württemberg 27/2015 vom 29. September 2015). ²Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (APW) ab dem 1. Oktober 2020 im ersten Studienjahr aufnehmen, gilt diese Satzung.

(3) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des primärqualifizierenden Studiengangs Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) treten vorbehaltlich der Beschlussfassung des Senats über die wesentlichen Änderungen des Studienangebots Angewandte Hebammenwissenschaft – Hebammenkunde frühestens mit dem entsprechenden Einvernehmen des Aufsichtsrates in Kraft und gelten für Studierende, die ihr Studium im primärqualifizierenden Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW) ab dem 1. Oktober 2021 aufnehmen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 finden die Regelungen in § 5 Absatz 4, § 8, § 11 Absatz 8, § 14 und § 26 ab Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

Stuttgart, den 24. Juli 2023



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin

Anlage 1 (zu § 5)

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1

1.1 Erläuterung der Prüfungsformen

1.1.1 Assignment (A)

Das Assignment ist eine schriftliche Prüfungsform, bei der Studierende eine Fragestellung oder auch mehrere Fragestellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums schriftlich bearbeiten müssen. ²Bei einem Assignment können insbesondere Fachkompetenz und Methodenkompetenz geprüft werden.

³Der Bearbeitungszeitraum, den der Prüfende beziehungsweise die Prüfende individuell festlegt, darf nicht kürzer als 48 Stunden sein. ⁴Es ist im Rahmen dieser Prüfungsform auch möglich innerhalb der Dauer eines Moduls mehrere Aufgabenstellungen bearbeiten zu lassen, um den kontinuierlichen Kompetenzerwerb über den Zeitraum eines Moduls zu gewährleisten. ⁵Das Assignment ist als eigenständige Arbeit von Studierenden angelegt. ⁶Es ist nicht zulässig, dass Assignment als Gruppenprüfung durchzuführen. ⁷Im Optimalfall unterscheiden sich die von den Studierenden zu bearbeitenden Fragestellungen innerhalb eines Kurses voneinander. ⁸Das Assignment kann auch Case-Study- oder Simulationsergebnisberichte abdecken.

⁹Der Workload beziehungsweise der Umfang der zu bearbeitenden Fragestellung/en soll sich an der Modulgröße orientieren und im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

1.1.2 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)

Zum Abschluss jedes Prismoduls ist die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ (ARB) zu erbringen. ²Sie beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen, eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts der Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. ³Im Studiengang Physician Assistant (PA) kann der „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ durch ein Logbuch, das die in der Praxis unter fachärztlicher Aufsicht erlernten Tätigkeiten dokumentiert, ersetzt werden.

1.1.3 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zum kritischen Denken geben. ³Die Dauer einer einzelnen Klausur ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

⁴Die Länge der Klausuren ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in Modulen mit:

5 beziehungsweise 6 ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten

7 beziehungsweise 8 ECTS-Leistungspunkten 150 Minuten
9 beziehungsweise 10 ECTS-Leistungspunkten 180 Minuten

⁵Wird eine Klausurarbeit von mehreren Dozentinnen und Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. ⁶Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausur. ⁷Die Klausurdauer ist auch in den Fällen der Gewichtungsfaktor, in denen in einem Modul zwei Klausuren als eigenständige Prüfungsleistungen verlangt werden.

1.1.4 Kombinierte Prüfungsform (KP)

Eine kombinierte Prüfungsform setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen zusammen. ²Hierzu können die im § 5 Absatz 1 Nummer 2, 4, 7, 9, 10, 12 und 13 aufgeführten Prüfungsformen herangezogen werden. ³Bei einer kombinierten Prüfung werden die einzelnen Prüfungsteile nur bepunktet. ⁴Die Modulnote ergibt sich aus der Punkteaddition der einzelnen Prüfungsteile.

⁵Bei der Gestaltung der Prüfungsteile ist darauf zu achten, dass die Prüfungsanforderungen in Umfang und Anspruch insgesamt denen einer Einzelprüfungsform entsprechen; die Teile einer Kombinierten Prüfung sind in Dauer und Umfang entsprechend zu reduzieren.

1.1.5 Leistungsnachweise (LN)

In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis (LN) zu erbringen. ²Dieser wird durch aktive Mitarbeit erbracht, insbesondere durch mündliche Beteiligung, ein Protokoll, einen Kurzvortrag, ein Thesenpapier, ein Fachgespräch oder ein Studientagebuch/Lernjournal. ³In welcher Form der Leistungsnachweis erbracht werden soll, wird von der Studiengangsleitung in Absprache mit den Dozierenden entschieden und den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

1.1.6 Mündliche Prüfung (MP)

Eine mündliche Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. ²Sie dauert circa 30 Minuten je zu prüfender Person.

³Eine mündliche Prüfung kann darüber hinaus mit einer praktischen Prüfung kombiniert und als Fachgespräch geführt werden. ⁴Im Fachgespräch sollen die Studierenden zeigen, dass sie die für die Bewältigung der Probleme beziehungsweise Anforderungen in der Praxis erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse argumentativ und reflektiert durchdrungen haben. ⁵Ein Fachgespräch umfasst circa 15 Minuten je zu prüfender Person.

⁶Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidatin und Kandidat circa 10 Minuten.

1.1.7 Portfolio (PF)

Bei einem Portfolio handelt es sich um die von den Studierenden selbst zusammengestellte Sammlung eigener Arbeiten beziehungsweise ausgewählter Dokumente, die es erlauben, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu dokumentieren. ²Diese können sowohl aus den Theorie- als auch aus den Praxismodulen kommen. ³Darüber hinaus beinhaltet ein Portfolio immer Aufgaben zur Reflexion der persönlichen Lernprozesse und des erfahrenen Kompetenzzuwach-

ses. ⁴Die Reflexionsanteile des Portfolios fließen in die Bewertung nicht mit ein, was eine Rückmeldung von Seiten der Lehrenden nicht ausschließt.

1.1.8 Präsentation (P)

In einer Präsentation werden studentische Arbeitsergebnisse vorgestellt, wobei die Befähigung zur Vermittlung eines fachlichen Themas im Vordergrund steht. ²Dabei muss der Fokus der Präsentation von den Studierenden selbst gewählt und begründet werden. ³Eine Präsentation hat einen Umfang von 10 bis 30 Minuten. ⁴Sie kann in Verbindung mit einer weiteren Prüfungsform der Erläuterung einer zugrundeliegenden schriftlichen Arbeit dienen; in diesen Fällen sind Umfang und Inhalt in der weiteren Prüfungsform definiert. ⁵Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die interaktiven Fähigkeiten, der sinnvolle Einsatz der verwendeten Medien sowie die inhaltliche und sprachliche Nachvollziehbarkeit und Ausdrucksfähigkeit zu bewerten.

1.1.9 Praktische Prüfung (PP)

In praktischen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie für das jeweilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen können. ²Hierzu gehören die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflexion der Vorgehensweise.

³Praktische Prüfungen können kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form eines OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden.

⁴Dauer und Umfang der praktischen Prüfungen werden in Abhängigkeit von ihrer Verortung in einem Theorie- oder Praxismodul von der Studiengangsleitung festgelegt.

1.1.10 Projektarbeit (PA)

Projektarbeiten dienen dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. ²Klinische oder betriebliche Fragestellungen sollen deduktiv oder induktiv mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse der Fach- und Bezugswissenschaften bearbeitet und beantwortet werden. ³Die Projektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte und Kompetenzen verschiedener Module: sie behandeln Querschnittsfragen, zu deren Lösung verschiedenste Ressourcen herangezogen werden müssen.

⁴Projektarbeiten dienen darüber hinaus der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit: Ziel ist die eigenständige Bearbeitung einer begrenzten Problemstellung unter Berücksichtigung der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens. ⁵Die Bearbeitungszeit wird von der Studiengangsleitung festgelegt.

⁶Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens am Ende der vorangehenden Präsenzphase mitzuteilen.

⁷Projektarbeiten sollen in der Regel 15 bis 30 Seiten umfassen. ⁸Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. ⁹Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren; die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion circa 30 Minuten betragen.

¹⁰Die Themenvereinbarung für die Projektarbeiten erfolgt zwischen der oder dem Studierenden

und der jeweiligen kooperierenden Einrichtung. ¹¹Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangsleitung.

¹²Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen unterstützt die kooperierende Einrichtung die Studierenden in angemessenem Rahmen; dies bedeutet, dass die Studierenden bei der Erstellung der Projektarbeiten von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der kooperierenden Einrichtung begleitet werden.

1.1.11 Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Fachvortrag zu selbstständig erarbeiteten Inhalten, der circa 20 bis 30 Minuten dauert. ²Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, der Einsatz und die Gestaltung der verwendeten Medien und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu bewerten. ³Gruppenreferate können von maximal 5 Studierenden gehalten werden. ⁴In diesem Fall beträgt die Dauer pro Teilnehmerin und Teilnehmer circa 20 Minuten.

1.1.12 Seminararbeit (SE)

Eine Seminararbeit dient dem Nachweis wissenschaftlicher Kenntnisse und gibt den Studierenden die Gelegenheit, eine komplexe Aufgabenstellung auf der Basis selbst gewählter oder vorgegebener Themen zu bearbeiten. ²Die Ausarbeitung erfolgt in einem Umfang von in der Regel 10 bis 20 Seiten. ³Abweichungen sind nur in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Zustimmung der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. ⁴Die Leistung kann von den Studierenden einzeln oder als Gruppenleistung erbracht werden. ⁵Im Falle einer Gruppenleistung orientiert sich der schriftlich zu erbringende Teil jedes Gruppenmitglieds an der Seminararbeit mindestens an der unteren Umfanggrenze. ⁶Dabei ist stets Sorge zu tragen, dass der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder an der Gesamtleistung eindeutig erkennbar wird.

⁷Anstatt einer üblicherweise zu leistenden schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema können Gegenstand einer Seminararbeit auch Ergebnisdokumentationen unterschiedlicher Studienleistungen, wie zum Beispiel Projektstudien, Programmentwurf, Fallstudien, Unternehmenssimulationen und andere, sein.

⁸Die Seminararbeit kann ausschließlich auf die Anfertigung einer schriftlichen Leistung ausgerichtet sein (SE). ⁹Die Leistung einer Seminararbeit kann jedoch neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine Präsentation der Arbeitsergebnisse miteinschließen. ¹⁰Ist dies der Fall, soll die Präsentation eine Dauer von circa 15 Minuten umfassen. ¹¹Bei der Ermittlung der gemeinsamen Note wird die Note der schriftlichen Arbeit 2-fach und die Präsentation 1-fach gewichtet.

1.1.13 Transferleistung (TL)

Im Rahmen der Transferleistungen sollen Erkenntnisse des Theoriestudiums reflektierend auf Situationen in der Praxis angewendet werden. ²Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.14 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll circa 40 bis 60 Seiten betragen. ²Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem

angemessenen Notenabschlag.

1.2 Sonstiges

Schriftliche Arbeiten (außer Klausuren) sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

²Jede dieser Arbeiten hat gemäß § 5 Absatz 4 eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (beziehungsweise Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“ ³Eine ausschließlich elektronische Abgabe sowie die schriftliche Versicherung nach Satz 2 ist möglich, sofern die Studienakademie hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.

⁴Sofern vom Dualen Partner ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung des Dualen Partners vorliegt.“

1.3 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

1.3.1 Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (zum Beispiel Multiple-Choice). ²Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort beziehungsweise Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. ³Minuspunkte werden nicht vergeben.

1.3.2 Werden in einer Prüfung mehr als 30 Prozent der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

1.3.3 Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inklusive der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.

1.3.4 Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. ²Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die zu prüfenden Personen einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

1.3.5 Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der zu prüfenden Personen der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu

berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

1.3.6 Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und die der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,
- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.3.5.

1.3.7 Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. ²Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

1.3.8 Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. ²In diesem Fall gilt zusätzlich Nummer 1.4.

1.4 Prüfungsleistungen in elektronischer Form

1.4.1 Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. ²Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

1.4.2 Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). ²Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

1.4.3 Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. ²Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

1.4.4 Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt wird.

1.4.5 Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form von der Prüferin oder dem Prüfer beziehungsweise von den Prüferinnen und Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Begleitetes Selbststudium

Mit dem insgesamt maximal 100 Stunden umfassenden begleiteten Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie zum Beispiel Tutorien, Übungen oder weiteren Formen des begleiteten Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. ²Die Studiengangsleitung kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes flexibel über die drei Studienjahre festlegen.

Anlage 2 (zu § 4 und § 5) Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen

A. *Gesundheit und Pflege*

- I. *Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW)***
- II. *Angewandte Hebammenwissenschaft – Hebammenkunde (AHW-HK)***
- III. *Angewandte Hebammenwissenschaft – berufsintegrierend (AHW-berufsintegrierend)***
- IV. *Angewandte Pflegewissenschaft (APW)***
- V. *Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW), primärqualifizierend***

B. *Gesundheit und Therapie*

- I. *Physiotherapie (PT)***
- II. *Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV)***

C. *Gesundheit und Technik*

- I. *Medizintechnische Wissenschaften (MTW)***
- II. *Physician Assistant (PA)***

Modul- und Prüfungsplan Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW)
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Gesundheit und Pflege - provision of care				
Profil 1: Systematische und theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns	4	4	0	28
Profil 2: Komplexe Pflege- und Betreuungssituationen	4	4	0	27
Gesundheitswissenschaften - health sciences -	5	5	0	30
Gesundheitsmanagement - management of care -	4	4	0	20
Basismodule - basic modules -	4	3	1	25
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Angewandte Hebammenwissenschaft - Hebammenkunde (AHW-HK)

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Hebammenkunde - midwifery care -				
Profil 1: Systematische und theoretische Grundlagen geburtshilflichen Handelns	5	5	0	30
Profil 2: Komplexe Betreuungssituationen	4	4	0	30
Hebammenwissenschaft - midwifery science -	5	5	0	35
Gesundheitsmanagement - management of care -	4	4	0	20
Basismodule - basic modules -	3	1	2	15
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend (AHW-berufsintegrierend)
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Grundlagen der Hebammenkunde*	4	0	4	60
Gesundheits- und Hebammenwissenschaft - midwifery science -	5	5	0	33
Gesundheitsmanagement - management of care -	2	2	0	10
Basismodule	3	0	3	15
Wahlmodule	4	4	0	40
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	2	1	1*	40
				210
*Die Prüfungsleistungen dieser Module werden aus Berufsqualifikation angerechnet und durch Akkreditierung geprüft..				

Modul- und Prüfungsplan Angewandte Pflegewissenschaft (APW)
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Gesundheit und Pflege - provision of care -*	4	0	4	60
Gesundheits- und Pflegewissenschaft - health and care science -	4	4	0	30
Gesundheitsmanagement - management of care -	2	2	0	13
Basismodule	3	0	3	15
Wahlmodule	4	4	0	40
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	2	1	1*	40
				210
*Die Prüfungsleistungen dieser Module werden aus Berufsqualifikation angerechnet und durch Akkreditierung geprüft.				

Modul- und Prüfungsplan
Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW)
(Primärqualifizierendes Studienmodell)

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Hebammenkunde - midwifery care				
Profil 1: Grundlagen des beruflichen Handelns	3	3	0	30
Profil 2: Komplexe Betreuungssituationen im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	5	5	0	30
Hebammenwissenschaft - midwifery science –	7	7	0	40
Gesundheitsmanagement - management of care -	2	2	0	15
Basismodule - basic modules -	3	0	3	15
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	4	3	6	78
				240

Modul- und Prüfungsplan Physiotherapie (PT)
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Basisinhalte	3	3	0	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte: Gesundheit und Therapie	3	3	0	15
Kerninhalte: Physiotherapie	12	12	0	85
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV)
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Basisinhalte*	3	2	1	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte Gesundheit und Therapie	3	3	0	15
Kerninhalte: Interprofessionelle Gesundheitsversorgung*	12	4	8	85
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

*Studiengang mit Anrechnungsmodell: Im Studienmodell werden Prüfungsleistungen aus der Berufsqualifikation angerechnet und durch die Akkreditierung geprüft. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen aus dem ersten bis dritten Semester erfolgt auf der Grundlage von benoteten Leistungen.

Modul- und Prüfungsplan Medizintechnische Wissenschaften (MTW)

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Basisinhalte*	3	2	1	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte: Gesundheit und Technik*	3	1	2	15
Kerninhalte: Medizintechnische Wissenschaften*	17	6	11	85
Wahlmodule*	2	1	1	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

*Studiengang mit Anrechnungsmodell: Im Studienmodell werden Prüfungsleistungen aus der Berufsqualifikation angerechnet und durch die Akkreditierung geprüft. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen aus dem ersten bis dritten Semester erfolgt auf der Grundlage von benoteten Leistungen.

Modul- und Prüfungsplan Physician Assistant (PA)

Modulbereiche	Anzahl der Mo- dule	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS- Leistungs- punkte
Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	3	3	0	15
Kerninhalte: Physician Assistant	18	16	2	100
Wahlmodule	2	2	0	20
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

Anlage 3 (zu § 10) Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	„sehr gut“ ausgezeichnet: hervorragende Leistung (1,0 – 1,2) sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung (1,3-1,5)	Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.

2	„gut“ ausgesprochen kompetente Leistung (1,6 – 2,5)	Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
3	„befriedigend“ zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6 – 3,5)	Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener/berufspraktischer Fähigkeiten
4	„ausreichend“ Leistungsgrenze: Mindestanforderungen erfüllt (3,6 – 4,0)	Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen/berufspraktischen Fähigkeiten.

5	“nicht ausreichend” Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1 – 5,0)	Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen/berufspraktischen Fähigkeiten.
---	--	--

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten wissenschaftlichen Arbeitens, Kommunikation und Präsentation, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.

Anlage 4 (zu § 9) Modifizierte Bayerische Formel

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

x = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

$N_{\max}$ = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note

$N_{\min}$ = unterer Eckwert

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Der Gültigkeitsbereich ist auf genügende Noten eingeschränkt.